



## **Wichtige Information**

Um eine Orientierungshilfe bei der Regelung der formalen Seite des Tagespflegeverhältnisses zu bieten, stellt der Tageselternverein einen Mustervertrag zur Verfügung.

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern und Ihnen als Tagesmutter abgeschlossen wird. Aus Ihren privatrechtlichen Vereinbarungen leiten sich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Landratsamt, Abteilung Jugend, ab.

Die hier behandelten Punkte bilden den organisatorischen Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses.

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass die Vergütung der Tagespflegeperson von der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Festsetzung der laufenden Geldleistung durch das Landratsamt abhängig ist.

## **Zur Verwendung von Vertragsmustern**

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Der Verein übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Vertrag durchgängig die weibliche Sprachform, da fast ausschließlich Frauen in der Kindertagespflege tätig sind.

Männer sollten sich ebenfalls angesprochen fühlen.

# Tagespflegevertrag

Vereinbarung zwischen den

**Eltern**

---

Adresse

---

---

Telefon privat

\_\_\_\_\_ dienstlich \_\_\_\_\_

---

Mobil

---

E-Mail

---

und der

**Tagesmutter**

---

Adresse

---

---

Telefon privat

---

Mobil

---

E-Mail

---

Die Tagesmutter übt grundsätzlich eine **selbstständige Tätigkeit** aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung findet in der Wohnung der Tagesmutter statt.

Eine Tagespflegeperson benötigt nach **§ 43 SGB VIII** vom Landratsamt eine Erlaubnis, wenn sie während des Tages ein oder mehrere Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als 3 Monate in ihrem eigenen Haushalt betreut.

Die Tagesmutter hat eine Pflegeerlaubnis

Die Tagesmutter benötigt keine Pflegeerlaubnis

Die Tagesmutter hat eine Pflegeerlaubnis beantragt

Die Tagesmutter ist verpflichtet den Tageselternverein über wichtige Ereignisse (z. B. Beendigung von Betreuungsverhältnissen, Aufnahme eines weiteren Tageskindes, familiäre Veränderungen etc.) zu unterrichten und die vorgeschriebene Qualifizierung bzw. die Fortbildungen im Rahmen von 15 Unterrichtseinheiten jährlich zu besuchen.

Der Tagesmutter ist bekannt, dass der Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter“ spätestens alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss.

Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Tagesmutter die Tageskinder zu den vereinbarten und bezahlten Betreuungszeiten persönlich betreut.

## § 1 Tageskind(er)

Für folgendes Kind/folgende Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagesmutter mit diesem Vertrag regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung und Förderung:

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

## § 2 Familienmitglieder und Anzahl der betreuten Kinder

(1) In der Tagesfamilie leben folgende Familienmitglieder (Kinder, Partner, Großeltern etc.)

---

---

---

---

(2) Die Tagesmutter beabsichtigt insgesamt bis zu \_\_\_\_\_ Tageskinder zu betreuen.

(3) Gegenwärtig werden (inkl. \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_ Tageskinder von der Tagesmutter betreut.

(4) Die Tagesmutter informiert vor der Aufnahme eines weiteren Tageskindes die Eltern der bereits aufgenommenen Tageskinder und den Tageselternverein.

zu (3) **Übersicht aller betreuten Kinder** (inkl. \_\_\_\_\_)

zum Stand \_\_\_\_\_

	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter
Montag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Dienstag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Mittwoch	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Donnerstag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Freitag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Samstag/ Sonntag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____

### **§ 3 Beginn des Tagespflegeverhältnisses, Betreuungszeiten**

#### **(1) Antrag der Eltern auf öffentliche Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

Die Eltern haben am \_\_\_\_\_ beim Landratsamt einen Antrag auf öffentlich geförderte Kindertagespflege gestellt.

Die Eltern und die Tagesmutter einigen sich zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses auf genaue tägliche Betreuungszeiten inkl. Übergabezeiten und Absprachen. Auf dieser Stundengrundlage berechnet sich der monatliche Kostenbeitrag der Eltern, der je nach Familienbruttoeinkommen monatlich in Form einer Pauschale an das Landratsamt zu bezahlen ist.

#### **(2) Antrag der Tagesmutter auf laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII**

Die Tagesmutter stellt einen Antrag auf laufende Geldleistung. Dieser Antrag ist gemeinsam von der Tagesmutter, den Eltern und einer Mitarbeiterin des Tageselternvereins im Rahmen des Vertragsabschlusses auszufüllen und zu unterschreiben. Durch den Tageselternverein wird der Antrag ans Landratsamt weiter geleitet.

#### **(3) Die Eingewöhnung beginnt/begann am \_\_\_\_\_**

Für die Eingewöhnung müssen Eltern keinen Kostenbeitrag an das Landratsamt zahlen.

#### **(4) Betreuungsbeginn laut Antrag auf laufende Geldleistung \_\_\_\_\_**

#### **(5) Betreuungsbedarf (inkl. Übergabezeiten)**

**Vertragsgrundlage ist immer der aktuellste Antrag auf laufende Geldleistung.**

Mögliche Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagesmutter rechtzeitig und einvernehmlich besprochen.

Bei einer öffentlichen Förderung durch das Landratsamt ist ein Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten von den Eltern immer im Voraus schriftlich beim Landratsamt zu stellen und die hierfür erforderlichen Nachweise sind einzureichen.

Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur dann möglich, wenn sich der Betreuungsumfang wesentlich und dauerhaft ändert, das bedeutet konkret, wenn die Betreuungszeit **regelmäßig 10% vom bisherigen Umfang abweicht**.

Anträge auf laufende Geldleistung sind immer über den Tageselternverein einzureichen.

**(6) Besondere zeitliche Regelungen** (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, zusätzliche Betreuung während Ferienzeiten etc.):

---

---

---

#### **(7) Dokumentation der Betreuungszeiten**

Die Betreuungszeiten inkl. Übergabezeiten und Fehlzeiten werden von der Tagesmutter schriftlich dokumentiert. **Die Tagesmutter und die Eltern unterschreiben jeweils Ende des Monats** das Betreuungszeitenformular.

**(8) Zuzahlungen**

Tagesmütter dürfen **keine Zuzahlungen** von den Eltern verlangen.

**(9) Abholen des Kindes**

Das Kind wird der Tagesmutter zu den vereinbarten Zeiten in deren Wohnung übergeben und dort abgeholt. Andere Regelungen sind in beiderseitigem Einvernehmen zu treffen.

Wir vereinbaren:

---

---

Zur Abholung sind neben den Eltern folgende Personen berechtigt:

---

---

**(10) Die Betreuungszeit erstreckt sich**

nicht auf Feiertage     auch auf Feiertage.

**(11) Laufende Geldleistung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, alles Erforderliche (Anträge ausfüllen, Nachweise vorlegen etc.) zu tun, um einen Leistungsbescheid des Landratsamts zu gewährleisten.

**Wird ein ablehnender Bescheid erteilt, verpflichten sich die Eltern, der Tagesmutter die geleisteten Betreuungsstunden mit \_\_\_\_\_ Euro zu bezahlen.**

Die Tagesmutter stellt den Eltern eine Rechnung.

Der Betrag wird auf folgendes Konto überwiesen:

Name der Tagesmutter/Kontoinhaberin:	_____
IBAN Kontoinhaberin	_____
BIC Kontoinhaberin	_____
Bank	_____

Wird der Antrag der Eltern vom Landratsamt abgelehnt, wird folgendes vereinbart:

---

---

## **(12) Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum eines Tagespflegeverhältnisses wird vom Landratsamt immer **zeitlich befristet**.

Die Eltern müssen **rechtzeitig vor Ablauf** einen neuen Antrag beim Landratsamt stellen.

Aufgrund geänderter Sachverhalte (z. B. Bedarfszeiten u.a.) können Anträge abgelehnt oder abweichend vom Antrag genehmigt werden. In diesen Fällen ist das Landratsamt nicht verpflichtet bereits geleistete, aber nicht genehmigte, Stunden zu bezahlen.

Das Kostenrisiko tragen in diesem Fall die Eltern (vergl. § 3 Abs. 11).

## **§ 4 Ausfallzeiten**

### **(1) Verhinderung der Tagesmutter**

Im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung verständigt die Tagesmutter die Eltern so früh wie möglich, damit rechtzeitig eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann.

Ist eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung. Die Zahlungen an die Tagesmutter werden für den Vertretungszeitraum eingestellt. Die Tagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, erhält die laufende Geldleistung.

Folgende Vertretungsregelung wird angedacht:

---

---

---

---

---

---

### **(2) Krankheit des Tageskindes**

(1) Bei einer Erkrankung des Kindes geben die Eltern der Tagesmutter unverzüglich Nachricht.

Wenn die Unterbringung bei der Tagesmutter unmöglich ist (Ansteckung für andere Kinder, aufwändige Pflege), ist es Aufgabe der Eltern, für ihr Kind zu sorgen. 10 Tage unbezahlte Arbeitsfreistellung mit Lohnersatz durch Kinderkrankenpflegegeld (§ 45 und § 47 SGB V) pro Jahr stehen jedem berufstätigen Elternteil pro Kind zu; Alleinerziehenden stehen 20 Tage je Kind aber insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu. Diese Regelung gilt nur für die gesetzlich Krankenversicherten!

Privat Versicherten steht weder die unbezahlte Arbeitsfreistellung (§ 45 SGB V) zu, noch bieten die privaten Krankenkassen in der Regel Leistungen analog dem Kinderkrankenpflegegeld.

Die Tagesmutter und die Eltern müssen sich darüber einig sein, in welchem gesundheitlichen Zustand das Kind noch sinnvoll in der Tagesfamilie betreut werden kann.

Eine Betreuung kann nicht stattfinden, bei...

---

---

---

(2) Stellt die Tagesmutter während der Betreuungszeit fest, dass das Kind so krank und pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), teilt sie dies den Eltern unverzüglich mit. Die Eltern sind dann verpflichtet, das Kind abzuholen.

(3) Bei ansteckenden Erkrankungen eines Tageskindes (insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen) informiert die Tagesmutter die Eltern der anderen Tageskinder.

## § 5 Betreuungsfreie Tage

Eltern und Tagesmutter stimmen ihren Urlaub bei Beginn des Tagespflegeverhältnisses und dann für jedes neue Kalenderjahr miteinander ab.

Wir vereinbaren

---

---

---

---

---

Das Landratsamt geht bei der pauschalen Bezahlung der Tagesmutter davon aus, dass Urlaub bzw. Ausfallzeiten wegen Krankheit der Tagesmutter oder der eigenen Kinder **nicht mehr als 4-6 Wochen** pro Jahr betragen.

**Längere Ausfallzeiten** von Seiten der Tagesmutter oder den Eltern/Kind müssen dem Tageselternverein und dem Landratsamt unverzüglich gemeldet werden.

Ist eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung. Die Zahlungen an die Tagesmutter werden für den Vertretungszeitraum eingestellt. Die Tagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, erhält die laufende Geldleistung.

## § 6 Zusammenarbeit und Auskunftspflicht

(1) Ein vertrauensvolles Verhältnis und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes sind die Basis für ein gutes Gelingen des Tagespflegeverhältnisses. Eltern und Tagesmutter tragen gemeinsam die Verantwortung für diese Aufgabe.

(2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. häusliche Veränderungen, Schulschwierigkeiten, Angewohnheiten, Schlafstörungen, usw.).



(3) Die Tagesmutter unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen (wie einer Erkrankung oder einem Unfall des Kindes) sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

(4) Die Eltern und die Tagesmutter tauschen sich regelmäßig über das Tagespflegeverhältnis und die Entwicklung des Tageskindes aus.

Dazu wird folgendes vereinbart:

---

---

(4) Über Absprachen von Seiten der Eltern oder der Tagesmutter mit dem Landratsamt zu Fragen der Bezahlung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses etc. muss die jeweils andere Vertragspartei informiert werden.

(5) Bei einer ergänzenden Betreuung zu einer Kindertageseinrichtung oder zur Schule müssen alltags- und betreuungsrelevante Informationen mit ErzieherInnen/LehrerInnen ausgetauscht werden, um eine gelingende Übergabe für das Kind zu gestalten. Die Einhaltung der Schweigepflicht (s. § 11) ist davon nicht berührt.

## § 7 Schutz des Kindes

Gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag des Kindes, dürfen Tagespflegepersonen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung des Tageselternvereins Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen, mit der Fachberatung auszutauschen.

In § 1631 BGB Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ ist festgeschrieben, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Beide Seiten haben zum Wohle des Kindes auch hierfür Sorge zu tragen.

## § 8 Fotografieren

Die Tagesmutter darf während der Betreuungszeit Fotos vom Tageskind \_\_\_\_\_ machen.

**Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden** (Portfolios, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung in z. B.

<b>Konzeption</b>	stimme ich nach Rücksprache zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>
<b>Homepage</b>	stimme ich nach Rücksprache zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>
<b>Flyer</b>	stimme ich nach Rücksprache zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden.

stimme ich zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	---------------------	--------------------------

Fotos dürfen über das Smartphone per Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) an die Eltern des Tageskindes verschickt werden.

stimme ich zu                       stimme ich nicht zu

Gruppenfotos dürfen über das Smartphone per Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) an die Eltern der anderen Tageskinder verschickt werden.

stimme ich zu                       stimme ich nicht zu

Eltern und Tagesmutter verpflichten sich, keine Fotos von Tageskindern in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook) zu veröffentlichen.

Besondere Vereinbarungen:

---

---

## § 9      **Arztbesuche**

### **(1) Vorsorgeuntersuchungen etc.**

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche gehören in den Verantwortungsbereich der Eltern. Die Tagesmutter soll, wenn dies für die Betreuung des Kindes bedeutend ist, von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.

### **(2) Gesundheitsuntersuchung nach § 4 KiTaG**

Nach § 4 des Tagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden:

- Die nach § 4 KiTaG vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung für Kinder unter 3 Jahre fand bereits statt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt dem Tageselternverein vor.
- Die Eltern verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung nach § 4 KiTaG bis zum \_\_\_\_\_ zu veranlassen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird dem Tageselternverein nachgereicht.

### **(3) Bevollmächtigung**

Die Eltern bevollmächtigen die Tagesmutter schriftlich im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen (siehe Anlage Vollmacht). Die Tagesmutter benachrichtigt die abgebenden Eltern unverzüglich darüber.

### **(4)      Haus-/Kinderarzt:**

Telefon:

Krankenkasse

---

---

---

### (5) Bestehende Krankheiten

Das Tageskind hat folgende Krankheiten, Allergien usw., auf die im Alltag (z. B. bei der Ernährung und im Umgang mit dem Kind) Rücksicht zu nehmen ist:

---

---

### (6) Impfausweis

Das Kind ist geimpft ja  nein

Eine Kopie des Impfausweises wird hinterlegt und regelmäßig aktualisiert.

### (7) Information zur Medikamentengabe

Die Information des Tageselternvereins zur Medikamentengabe an Tageskinder ist den Eltern und der Tagesmutter bekannt.

Für den Fall, dass die Gabe von Medikamenten notwendig werden sollte, erteilen die Eltern/der Arzt auf dem dazugehörigen Formblatt (Homepage des Tageselternvereins) die ausdrückliche Erlaubnis.

### (8) Entfernung von Zecken

Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z. B. Spreißel oder Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

**Die Eltern des Kindes erteilen der Tagesmutter die Erlaubnis Zecken, die sich am Kind festgesetzt haben, sofort zu entfernen. Eine Haftung der Tagesmutter für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird ausgeschlossen ebenso wie eine Haftung der Tagesmutter für den Fall, dass sich das Kind durch einen Zeckenbiss infiziert. Die Eltern sind über die ergriffenen Maßnahmen sobald als möglich zu informieren.**

Die Tagesmutter ist berechtigt Zecken sachgemäß zu entfernen: ja  nein

Die Tagesmutter ist berechtigt Fremdkörper wie Spreißel, Dornen oder Ähnliches sachgerecht zu entfernen: ja  nein

Besondere Vereinbarungen:

---

---

---

---

---

Weitere Informationen über:

<http://bvnw.de/wp-content/uploads/2011/02/Info-Zecken-fu%CC%88r-KiTas.pdf>

## § 10 Versicherungen/Haftung

Zu versichern ist **die Haftung in Fällen einer Aufsichtspflichtverletzung** (Personen- und Sachschaden) während der Betreuung durch die Tagesmutter.

Bei öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnissen besteht eine Haftpflichtversicherung über das Landratsamt. Diese ist aber gegenüber einer privaten Versicherung der Tagespflegeperson und/oder der Eltern grundsätzlich nachrangig leistungspflichtig.

Die Tagesmutter ist versichert bei \_\_\_\_\_

Für Übergabe- und Gesprächszeiten bei der Tagesmutter wird vereinbart, dass **bei Anwesenheit der Eltern grundsätzlich diesen die Aufsichtspflicht für ihr Kind obliegt**. Eine private Haftpflichtversicherung empfehlen wir in jedem Fall auch den Eltern.

Die Kinder sind während der Betreuungszeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ohne zusätzliche Kosten versichert, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

## § 11 Schweigepflicht

Eltern und Tageseltern verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen, einschließlich aller Tageskinder und deren persönliche Lebensbereiche betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

## § 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Von der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss das Landratsamt unverzüglich schriftlich informiert werden. Diese schriftliche Information gegenüber dem Landratsamt muss von den Eltern und der Tagesmutter unterschrieben werden.

Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist, leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landratsamt ab.

Die finanzielle Förderung eines Tagespflegeverhältnisses durch das Landratsamt beginnt mit dem ersten tatsächlichen Betreuungstag und endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Bei geplantem Urlaub der Tagesmutter oder der Eltern, **vor dem ersten Betreuungstag oder nach dem letzten Betreuungstag** wird vom Landratsamt **keine** laufende Geldleistung bezahlt. Dem Landratsamt muss der tatsächlich letzte Betreuungstag mitgeteilt werden.

Die Kündigung des Betreuungsvertrags zwischen Eltern und Tagesmutter erfolgt schriftlich.

(1)  Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen vor dem letzten geplanten Betreuungstag des Kindes gekündigt werden. Der Verein empfiehlt eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen.

Kann die oben vereinbarte Kündigungsfrist von Seiten der Eltern nicht eingehalten werden, hat die Tagesmutter gegenüber den Eltern einen Anspruch in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für die durchschnittlich vereinbarte Wochenbetreuungszeit für \_\_\_\_\_ (s. o.) Wochen. Es sei denn, die Tagesmutter kann den Platz gleich wieder belegen.

**oder**

(2)  Das Vertragsverhältnis endet am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(zu 1 und 2)

**In Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Die fristlose Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Tagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.**

### **§ 13 Zusätzliche Vereinbarungen**

z. B. Mitnahme im Auto/auf dem Fahrrad, Anwesenheit von Haustieren, Schwimmbadbesuche, selbstständige Fahrradfahrten des Kindes, Besuch von Freunden, Absprachen zu Hausaufgaben, Medien-nutzung etc.

---

---

---

---

---

### **§ 14 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern**

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Tagesmutter ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Tagesmutter, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungsverträge.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich vorzunehmen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragsparteien einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

**Alle in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten ab dem Datum der Unterschriften.**

### **Die Vertragsparteien**

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Tagesmutter



## VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name der Eltern

---

Adresse

---

---

als Mutter/Vater des Kindes

---

geboren am

---

Die Tagesmutter

---

Adresse

---

---

**im Notfall** eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Ort, Datum

---

Unterschrift der Eltern

---